

# **Entwürfe der Aktualisierung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für den zweiten Bewirtschaftungszyklus (2015-2021) der EG-Wasserrahmenrichtlinie**

**Stellungnahme der verbandsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung der EG-WRRL in Hamburg (VAGWRRL) und Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg**

## **Einleitende Feststellungen:**

Die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist eine große Chance für den Gewässerschutz, aber auch eine große Herausforderung für alle beteiligten Akteure. Die sowohl inhaltlich als auch terminlich ehrgeizigen Ziele machen eine enge und regelmäßige Abstimmung aller Beteiligten notwendig. Nur durch eine effiziente Zusammenarbeit können die Vorgaben der WRRL in die Praxis umgesetzt und so der Zielzustand für die Gewässer erreicht werden. Im ersten Bewirtschaftungszeitraum konnten alle beteiligten Akteure Erfahrungen u.a. mit der Umsetzung von Maßnahmen, der Bewertung von Zustand/Potenzial der Gewässer und der Kommunikation von WRRL-Themen in der Öffentlichkeit sammeln. Das übergeordnete Fazit nach fast sechs Jahren ist aus Sicht der Naturschutzverbände eindeutig: Es wurde schon einiges geschafft – aber es muss noch viel mehr getan werden, um die Umweltziele der WRRL zu erreichen. Eine Fortführung der Umsetzung der WRRL wie in den ersten sechs Jahren wird für die FGG Elbe nicht ausreichen, um die Vorgaben der WRRL zu erfüllen. Hier sind Nachbesserungen am Bewirtschaftungsplan (BWP) und Maßnahmenprogramm (MNP) vorzunehmen, auf die in der vorliegenden Stellungnahme näher eingegangen wird.

In Hamburg wurden insbesondere die Verbesserung der Durchgängigkeit, z.B. zwischen Alster und Elbe, und die Erhöhung der Strukturvielfalt in den letzten Jahren in Angriff genommen. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da fehlende ökologische Durchgängigkeit und Strukturarmut zwei der Kernprobleme im urbanen Raum darstellen. Einzelne Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Sedimenten und Schadstoffen in die Gewässer sind ebenfalls umgesetzt – hier besteht allerdings noch großer Handlungsbedarf, da diese Einträge das Entwicklungspotenzial der Gewässer deutlich einschränken.

Von besonderer Bedeutung ist die Handhabung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots in der Verwaltungspraxis. Die bisherige Handhabung genügt aus Sicht der Naturschutzverbände den Ansprüchen der WRRL nicht. Hier wird der EuGH Anfang Juli Vorgaben machen, die zwingend im BWP dargestellt, erläutert und dann in der Verwaltungspraxis zeitnah Anwendung finden müssen.

Die auf niedrigem Niveau stattfindende Beteiligung der Öffentlichkeit hat sich in sechs Jahren nicht verbessert. Die vorliegenden Anhörungsdokumente der FGG Elbe genügen dem Anspruch der WRRL nicht, da sich dem Leser wesentliche Aspekte der Bewirtschaftung nicht oder nur teilweise erschließen. Entsprechende Anregungen haben die Naturschutzverbände bereits vor sechs Jahren sowie mit ihrer Stellungnahme zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen eingereicht. Diese wurden jedoch in den vorliegenden Entwürfen nicht berücksichtigt.

## **Inhaltliche Kritikpunkte:**

### **Entwurf der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans**

Der Bewirtschaftungsplan (BWP) muss formell zumindest die im Anhang VII der WRRL und im WHG dargestellten Inhalte enthalten. Es muss darüber hinaus jedoch sichergestellt sein, dass

alle Aspekte dargestellt sind, die für die Bewirtschaftung und für eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich sind. Dazu gehören u.a. sämtliche Informationen, die für eine Bewertung des Zustands der Wasserkörper sowie des Fortschritts der Zielerreichung notwendig sind. Hier genügt der vorliegende Entwurf den Anforderungen nicht und ist gemäß den im Folgenden angesprochenen Punkten anzupassen.

**a) Defizitanalyse**  
(BWP Kapitel 2)

Eine entscheidende Grundlage einer zielgerichteten, wirtschaftlichen und tragfähigen Bewirtschaftungsplanung bildet eine umfassende Defizitanalyse. Im Zuge des ersten Bewirtschaftungszeitraums hat sich die Datenlage auf Basis der Monitoringergebnisse deutlich verbessert. Allerdings fehlen in den Anhörungsdokumenten detaillierte Informationen zu den einzelnen Wasserkörpern, die für eine Bewertung notwendig wären. Die Aufbereitung auf Ebene der Koordinierungsräume kann die notwendigen Informationen auf Wasserkörper-Ebene nur ergänzen. Es wird zwar in Kapitel 2.1 dargestellt, für wie viele Oberflächenwasserkörper (OWK) welche signifikanten Belastungen festgestellt wurden. Außerdem erfolgt in Anhang 5-2 eine Zuordnung zu den Wasserkörpern der FGG Elbe. Daraus ist jedoch nicht ersichtlich, wie stark die Belastung des betroffenen Wasserkörpers ist – es wird nur die übergeordnete ‚Belastungskategorie‘ benannt. Weder quantitative Angaben (z.B. Anzahl der Querbauwerke) noch qualitative Angaben zur Belastung werden gemacht. Für die zielgerichtete Bewirtschaftung eines OWK genügen die gemachten Angaben bei weitem nicht. Der BWP ist daher unbedingt um Detailinformationen zu ergänzen.

Für den urbanen Raum sind zwei Defizite von besonderer Bedeutung, die auch in den noch ausstehenden Hamburger Beiträgen detailliert berücksichtigt werden müssen: Sowohl der Eintrag von Schadstoffen und Sediment in die Gewässern als auch der hydraulische Stress stellen signifikante Belastungen dar, die das Entwicklungspotenzial der Gewässer stark einschränken. Diese Problematik war zu Beginn des ersten Bewirtschaftungszeitraums bereits bekannt, hat sich in den letzten sechs Jahren wiederholt bestätigt und muss im zweiten Bewirtschaftungszeitraum mit verstärkten Anstrengungen angegangen werden.

**b) Überwachungsprogramm(e)**  
(BWP Kapitel 4)

Ein angemessenes Monitoring ist notwendig, um eine fundierte Zustandsbewertung durchzuführen und um die Wirkung von Maßnahmen zu dokumentieren. Hierfür bedarf es u.a. einer ausreichenden Anzahl an Messstellen, geeigneter Messpunkte oder -strecken sowie einer ausreichend hohen Frequenz der Beprobungen. Während die Datenlage sich immer weiter verbessert, ist die Häufigkeit der Beprobungen an den Wasserkörpern oft nicht hoch genug, um abgesicherte Ergebnisse zu liefern. Zumindest sensible/variable Wasserkörper, bei denen ggf. zusätzlich Belastungspfade noch zu klären sind, sollten deutlich häufiger untersucht werden – dazu gehören z.B. die OWK der Elbe.

Weitere Anmerkungen/Forderungen zum Überwachungsprogramm in Hamburg:

- Die Zahl der Erfolgskontrollen sollte ausgeweitet, die Ergebnisse in entsprechenden Arbeitsgruppen vorgestellt und dokumentiert und abschließend online veröffentlicht werden.
- Sämtliche durch die Behörden im Rahmen des Monitorings erhobenen Daten und abgenommenen Gutachten sollten – ergänzend zu ihrer Veröffentlichung im

Transparenzportal – auf der Internetseite der BSU/BUE eingestellt und mit ergänzenden Erläuterungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

- Die in der Stellungnahme der VAGWRRRL zum ersten BWP/MNP vom 22.6.2009 enthaltene Forderung nach einer Überwachung zu Ermittlungszwecken bzgl. der Belastungen durch Sedimenteinträge, Sauerstoffzehrungsschübe und Pflanzenmangel (S. 8) erneuern wir an dieser Stelle. Dass eine Hauptquelle des übermäßigen Sandeintrags das Sielsystem ist, ist zwar allgemein anerkannt. Nähere Untersuchungen sind uns dazu jedoch – trotz der Bedeutung des Problems – nicht bekannt. Gleiches gilt für die Ursache möglicher Sauerstoffzehrungsschübe, wie sie erst kürzlich wieder (um den 15. Juni 2015) sehr wahrscheinliche Ursachen von Fischsterben in Wandsbeker Gewässern waren. Dass an Wasserkörpern in HH Belastungen vorliegen, die sich negativ auf die QK Makrophyten auswirken, hat sich beim Projekt „Wiederansiedlung von Wasserpflanzen in Hamburger Fließgewässern<sup>1</sup>“ gezeigt. Nachdem die Pflanzen z.B. im Schleemer Bach an einer Stelle gut angewachsen sind, waren sie in einem Folgejahr plötzlich komplett verschwunden. Zeitlich begrenzte Belastungsschüben mit Schadstoffen könnten die Ursache sein – dem ist nachzugehen, die Belastungsursache festzustellen und anschließend zu beheben.
- Für die OWK der Elbe ist die Bewertung der QK Fische in Gutachten aufzubereiten – dies fehlt derzeit nach wie vor. Im BWP ist auch der Stand der Methodik des Fisch-Monitorings für die Elbe verbunden mit dem Umstand, dass die Entwicklung eines zwischen den Anrainerländern abgestimmten Bewertungssystems z.T. immer noch aussteht, darzustellen.
- Die bisherigen Überwachungsdaten sollten übergreifend für die einzelnen OWK ausgewertet werden und – soweit Zustandsverschlechterungen dokumentiert sind (wie z.B. bei der QK der Fischfauna bei zahlreichen OWK) - müssen verstärkte Anstrengungen zu deren Ursachenanalyse unternommen und dargestellt werden.

### **c) Umweltziele** (BWP Kapitel 5)

#### 1. Gutes ökologisches Potenzial

Derzeit sind sämtliche OWK in Hamburg als HMWB oder AWB ausgewiesen. Eine fachlich fundierte Methodik zur Bestimmung des guten ökologischen Potenzials (GöP) ist daher die entscheidende Grundlage für die Zustandsbewertung und die Bewertung des Fortschritts bei der Zielerreichung. Die Methodik wurde seitens der LAWA zwischen 2013 und 2015 neu aufgesetzt. Die Bewertungsverfahren zur Zustandsbestimmung der QK werden zur Bestimmung des GöP aufgegriffen und entsprechend der Auswirkungen der für die HMWB-Ausweisung verantwortlichen Nutzungen (bei AWB: Funktionen des künstlichen Gewässers) auf die jeweiligen QK angepasst. Eine Bewertung dieser Methodik ist den Naturschutzverbänden noch nicht möglich, da auf sie weder im Bewirtschaftungsplan noch im Maßnahmenprogramm eingegangen wird. Veränderungen von Untersuchungsmethoden sollten grundsätzlich öffentlich kommuniziert und diskutiert werden. Allein auf Basis der veröffentlichten LAWA-Dokumente ist die Bewertung nicht möglich, da sich mögliche Probleme auch erst bei der Anwendung an konkreten Beispielen zeigen. Gleichwohl sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Methodik zur Bestimmung des GöP ist in der gesamten FGG Elbe einheitlich anzuwenden und der bisher z.T. noch praktizierte „Prager Ansatz“ hinfällig.

---

<sup>1</sup> <http://www.hamburg.de/wasser/3116356/start/>

- Die Bewertung des GöP ist für die HMWB und AWB nach dieser Methodik zeitnah durchzuführen. Dabei sollten neben den Gutachterbüros auch die Naturschutzverbände eingebunden werden. Ein vorläufiger Stand der Neubewertung sollte den Naturschutzverbänden noch in 2015 für Beispiel-OWK vorgestellt werden, um frühzeitig fachliche Rückmeldungen zur Anwendung einfließen lassen zu können.
- Es ist sicherzustellen, dass die Bewertung des GöP nicht hinter den Anspruch der WRRL zurückfällt. Als Beispiel hierfür sei auf die AWB-Bewertung bzgl. des Makrozoobenthos verwiesen, die in Kapitel 2.5 des Endberichts „Bewertung von HMWB/AWB-Fließgewässern und Ableitung des HöP/GöP“ (LAWA 2015, S.22) diskutiert wird. Dort führt die Anwendung einer „strengen“ Bewertung zu anderen Ergebnissen und Handlungserfordernissen als die „entspannte“ Bewertung. Die finale Abstimmung zwischen den Ländern steht noch aus – es werden derzeit noch unterschiedliche Positionen eingenommen. Auch wenn die Naturschutzverbände die verschiedenen Ansätze noch nicht im Detail bewerten können, so sind sie skeptisch, dass der „entspannte“ Ansatz dem Anspruch der WRRL gerecht wird. Ähnlich kritische Punkte sind auch bei anderen Bewertungsschritten des neuen Verfahrens zu erwarten. Auch hier sollten wichtige Stakeholder – wie z.B. die Naturschutzverbände – eingebunden werden. Diese Beteiligung sollte im BWP / Hamburger Beitrag zum BWP angekündigt/benannt werden.
- In Bezug auf die anstehende Neubewertung verweisen wir insbesondere auf die in Kapitel 3.2.5 des „Handbuchs zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB)<sup>2</sup>“ dargestellten Hinweise zum Umgang mit heterogenen Wasserkörpern (LAWA 2015, S. 50). Gerade im urbanen Raum und in Bezug auf Rückstaubereiche erscheint die Unterteilung der OWK in Abschnitte fachlich geboten (Beispiele: al\_15, al\_05, bi\_17).
- Für die tidebeeinflussten OWK sind die Methoden zur Bestimmung des GöP im BWP darzustellen – die noch bestehenden Unsicherheiten in der Zustandsbewertung und die noch offenen Fragen sind so zu dokumentieren.

## 2. Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot

Um die Ziele der WRRL zu erreichen, müssen ein strenger Maßstab für das Verschlechterungsverbot angelegt und dieses sowie das Verbesserungsgebot als eigenständige Zulassungsschranke für Vorhaben behandelt werden. In der deutschen Verwaltungspraxis wurden die Vorgaben der WRRL in der Vergangenheit jedoch völlig unzureichend umgesetzt. Im Falle einer strengen Auslegung durch den EuGH ergeben sich für die zukünftige Bewirtschaftung der Gewässer gemäß WRRL hohe Anforderungen. Von besonderer Bedeutung für die fundierte Bewertung der für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmen ist die Aufnahme umgesetzter und geplanter Maßnahmen, die negative Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer haben, in den BWP. Um die Ziele der WRRL zu erreichen, müssen außerdem umfangreiche Maßnahmen umgesetzt und die dafür notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden.

### Handhabung in der deutschen Verwaltungspraxis

Die Handhabung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots nach §27 WHG erfolgt in der deutschen Verwaltungspraxis uneinheitlich. In zahlreichen Verwaltungsverfahren mit

<sup>2</sup>[http://www.laenderfinanzierungsprogramm.de/cms/WaBoAb\\_prod/WaBoAb/Vorhaben/LAWA/Vorhaben\\_des\\_Ausschusses\\_Oberflaechengewaesser\\_und\\_Kuestengewasser\\_%28AO%29/O\\_1.13/index.jsp](http://www.laenderfinanzierungsprogramm.de/cms/WaBoAb_prod/WaBoAb/Vorhaben/LAWA/Vorhaben_des_Ausschusses_Oberflaechengewaesser_und_Kuestengewasser_%28AO%29/O_1.13/index.jsp)

wasserrechtlichem Bezug werden sie nicht einmal erwähnt. In den Fällen, wo das Verschlechterungsverbot als eigenständige Zulassungsschranke angesehen und behandelt wird, werden mögliche Verschlechterungen meist nur oberflächlich und nach Maßgabe der „Zustandsklassentheorie“ bewertet. In Einzelfällen wird auch die strengere „Status-quo-Theorie“ hilfsweise geprüft. Verfahren, in denen die Anwendung des Verschlechterungsverbots im Ergebnis zu einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung von Anträgen oder zur Anordnung strengerer Umweltauflagen geführt hätte, sind den Naturschutzverbänden nicht bekannt. Das Verbesserungsgebot wird ebenfalls nur in Einzelfällen und dann nur oberflächlich berücksichtigt. Ein Abgleich des Zustands des betroffenen OWK und der geplanten Verbesserungsmaßnahmen zur Erreichung der WRRL-Ziele mit den zu erwartenden vorhabenbedingten negativen Auswirkungen findet nicht statt.

Insgesamt wurden die WRRL-Anforderungen in der Verwaltungspraxis in der Regel nur oberflächlich berücksichtigt. In einem Thesenpapier vom 12.09.2013 empfiehlt die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser der deutschen Bundesländer (LAWA) nun, das Verschlechterungsverbot als zwingendes Recht zu betrachten und vorsorglich zunächst dem vom Bundesverwaltungsgericht im Weserverfahren vertretenen Ansatz zu folgen<sup>3</sup>. Der zukünftig anzulegende rechtliche Maßstab wird noch im Jahr 2015 durch den Europäischen Gerichtshof im Rahmen der Beantwortung der Vorlagefragen aus dem Weserverfahren gesetzt werden. Nach dem Schlussantrag des Generalanwalts vom 23. Oktober 2014 ist mit einer strengen Auslegung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot zu rechnen.

Um die Umweltziele der WRRL zu erreichen, ist nicht nur eine WRRL-konforme Bewirtschaftungsplanung zu gewährleisten (hierzu s. 2. und 3.), sondern zwingend auch eine WRRL-konforme Handhabung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in der Verwaltungspraxis.

#### Anforderungen an die Bewirtschaftungsplanung gemäß WRRL

Die Naturschutzverbände tragen in ihren Stellungnahmen im Rahmen der Verbandsbeteiligung seit vielen Jahren wiederholt die Forderung nach der umfassenden Berücksichtigung der Ziele und Vorgaben der WRRL und einer strengen Auslegung des Verschlechterungsverbots vor. Ohne ein verbindliches Verschlechterungsverbot, das als eigenständige Zulassungsschranke gehandhabt und nach strenger „Status-Quo-Theorie“ geprüft wird, besteht das Risiko, dass sich der Zustand der betroffenen OWKs immer weiter verschlechtert (ggf. durch eine Vielzahl an Maßnahmen mit negativen Auswirkungen). Dadurch kann auch die Erreichung der Umweltziele gefährdet werden. Im 15. Jahr nach Verabschiedung der WRRL müssen endlich Vorgaben für die Verwaltungspraxis konkretisiert und umgesetzt werden, mit denen die Verschlechterung des Gewässerzustands effektiv verhindert wird. Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH sind sowohl die LAWA als auch die zuständigen Verwaltungen der Länder gefragt, die Vorgaben in die Verwaltungspraxis zu überführen und die notwendigen Informationen an alle Behörden weiter zu vermitteln, deren Aktivitäten die WRRL-Belange berühren.

Die konkreten Anforderungen an die Bewirtschaftung werden sich zwar im Detail erst nach Vorliegen der Antworten des EuGH auf die vier Vorlagefragen aus dem Weserverfahren ableiten lassen. Wenn im Ergebnis eine strenge Auslegung des Verschlechterungsverbots vorliegt, sollte sich dies allerdings noch in der Aktualisierung von BWP und/oder MNP niederschlagen. Nach über zehn Jahren unzureichender Berücksichtigung insbesondere des Verschlechterungsverbots müssen die zuständigen Behörden bei allen laufenden und zukünftigen Planungen die Anwendung der WRRL-Vorgaben streng prüfen und bei Vorhaben ggf. Nachbesserungen – z.B. in Form von ökologisch verträglicheren Alternativen – durchsetzen.

---

<sup>3</sup> <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=110713B7A20.11.0>

Um eine fachlich fundierte und rechtskonforme Bearbeitung der WRRL-Belange zu gewährleisten, müssen bei Planungen z.B. folgende Punkte sichergestellt werden:

- Der Ist-Zustand der betroffenen OWK muss auf Ebene der Qualitätskomponenten (QK) betrachtet bzw. ermittelt und als Grundlage für die Bewertung von negativen vorhabenbedingten Auswirkungen herangezogen werden. Das BVerwG greift diesen Aspekt u.a. mit Blick auf die Ermittlung des Maßes der Verschlechterung bei Ausnahmeprüfungen auf (BVerwG, Beschluss vom 02. Oktober 2014 – 7 A 14/12 –, Rn. 9 + 12 + 13, juris).
- Für die Bewertung der Auswirkungen auf die QK auf Basis von Erkenntnissen aus der UVS bedarf es einer nachvollziehbar dargestellten Transferleistung (siehe BVerwG, Beschluss vom 02. Oktober 2014 – 7 A 14/12 –, Rn. 10, juris). Die pauschale Übertragung von Auswirkungen auf die Schutzgüter auf die QK ist nicht zulässig.
- Der aktuelle BWP und das aktuelle MNP sowie sämtliche verfügbaren Monitoringgutachten müssen für die Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen herangezogen werden.
- Die Zielerreichung darf durch ein geplantes Vorhaben nicht erheblich erschwert bzw. konterkariert werden – dies ist als ein möglicher Versagungsgrund durch die Genehmigungsbehörden zu prüfen.

Falls Verschlechterungen vorliegen, muss die Bewertung des Maßes der Verschlechterung für eine Ausnahmeprüfung methodisch transparent, funktionsgerecht und in sich schlüssig gestaltet werden (BVerwG, Beschluss vom 02. Oktober 2014 – 7 A 14/12 –, Rn. 6, juris). Es gilt: „Die wasserrechtliche Ausnahmeprüfung setzt voraus, dass zunächst die Auswirkungen auf die von negativen Veränderungen betroffenen Wasserkörper fehlerfrei erfasst und bewertet werden. Ist dies nicht der Fall, ist auch die Ausnahmeprüfung fehlerhaft.“ (BVerwG, Beschluss vom 11. Juli 2013 – 7 A 20/11 –, Rn. 64, juris) Für eine Ausnahmeprüfung ist außerdem eine fundierte Alternativenprüfung vorzulegen.

#### Darstellung von Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser im BWP

Im BWP der FGG Elbe sind in Kapitel 2 die signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und dem Grundwasser zusammengefasst. Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der WRRL nicht ausreichend, da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden. Auch regelmäßig wiederkehrende, signifikante Eingriffe wie Unterhaltungsmaßnahmen müssen mit aufgeführt werden. Weder der Stand der Zielerreichung noch die für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmen können z.B. für die OWK der Tideelbe, die von verschiedenen Infrastrukturmaßnahmen betroffen sind, fundiert bestimmt werden.

Folgende Informationen sollten zu umgesetzten und geplanten belastenden Maßnahmen in den BWP aufgenommen werden:

- Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihrer Auswirkungen
- Getroffene/vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich
- Angabe der betroffenen OWK und/oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen QK)

- Angaben zur Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen QK sowie den gesamten OWK/GWK

An Beispielen von an der Tideelbe umgesetzten oder geplanten belastenden Maßnahmen zeigt sich die Relevanz für die Bewirtschaftung:

belastende Maßnahme	OWK	Mögliche negative Auswirkungen auf QK
Geplante Fahrrinnenanpassung mit einer Vertiefung und Verbreiterung der Fahrrinne sowie Strombauwerken	el_01, el_02, el_03, T_1, ...	Sauerstoffhaushalt, Morphologie, Tideregime, MZB, Fische, Makrophyten, ...
Eurogate Westerweiterung mit Verfüllung Petroleumhafen verbunden mit einem Verlust an Wasserfläche und Vertiefung	el_02, el_03	Sauerstoffhaushalt, Morphologie, Tideregime, MZB, Fische, ...
Ausbau Hafen Brunsbüttel mit einem Verlust an Wasserfläche, ggf. Vertiefung	T_1	Morphologie, MZB, Fische, ...
Kraftwerk Moorburg – Betrieb mit Kühlwasser aus der Elbe	el_01, el_02, el_03	Sauerstoffhaushalt, Fische, ...
Zuschütten von Wasserflächen im Bereich Baakenhafen (HafenCity)	el_01, el_02, el_03	Sauerstoffhaushalt, Fische, MZB, Tideregime, ...
Verfüllung Steinwerder Hafen mit einem Verlust von Wasserfläche	el_01, el_02, el_03	Sauerstoffhaushalt, Fische, MZB, Tideregime, ...
Verfüllung des Dradenauhafens, Kohleschiffhafens und Indiahafens mit einem Verlust von Wasserfläche	el_01, el_02, el_03	Sauerstoffhaushalt, Fische, MZB, Tideregime, ...
Zuschütten von Wasserflächen für Umstrukturierungen im Zusammenhang mit der Bewerbung um die Olympischen Sommerspiele 2024/2028 (z.B. Travehafen)	el_01, el_02, el_03	Sauerstoffhaushalt, Fische, MZB, Tideregime, ...
Schaffung von Übertiefen in Wendekreisen und vor Kaianlagen zur Optimierung der Unterhaltung der planfestgestellten Gewässertiefen	el_02	Sauerstoffhaushalt, Fische, MZB, Tideregime, ...
Unterhaltsbaggerungen auf der gesamten Länge der Tideelbe	el_01, el_02, el_03, T_1, ...	Sauerstoffhaushalt, Fische, MZB, Tideregime, ...

Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden. Für die übrigen OWK/GWK ist dies ebenfalls zu prüfen.

### Verbesserungsgebot

Der BWP erweckt auf weiten Strecken den Anschein, als sei man in der FGG Elbe auf einem guten Weg, die Umweltziele der WRRL zu erreichen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse – dass in der FGG Elbe z.B. nur ca. 6% der OWK den guten ökologischen Zustand / das gute ökologische Potenzial erreichen werden – werden in Tabelle 3.1 festgehalten (BWP 2015, S. 53f.). Dieser Punkt wird damit ‚abgearbeitet‘, ohne dass damit in der Konsequenz eine deutliche Erhöhung der Anstrengungen zur Erreichung der Umweltziele verbunden ist. Stattdessen werden für fast alle Wasserkörper Fristverlängerungen bis 2027 in Anspruch genommen. Dies ist aus Sicht der Naturschutzverbände nicht mit dem Anspruch der WRRL vereinbar. Eine detaillierte Darstellung

für die Anwendung von Fristverlängerungen über 2021 hinaus fehlt in Kapitel 5.2.3 des BWP und erfolgt im Anhang A5-2 auch nur begrenzt. Anstatt pauschal für die allermeisten OWK Fristverlängerungen bis 2027 vorzusehen, müssten die Anstrengungen zur Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung bis 2021 massiv verstärkt werden. Wenn Fristverlängerungen vorgesehen werden, sollten diese im Regelfall nur bis 2021 und nur im Einzelfall bis 2027 gelten. Außerdem heißt es im BWP:

*„Unter dem Kriterium „natürliche Gegebenheiten“ sind solche Bedingungen einzustufen, die durch natürliche Prozesse bestimmt werden. Beispiele sind die benötigten Zeiträume bis zur Sanierung des Grundwassers aufgrund der oftmals langen Sickerwege oder Grundwasserfließzeiten, bis zur Ausbildung naturnaher Strukturen in Gewässern, in denen Uferbefestigungen entnommen und eigendynamische Entwicklungen angestoßen wurden oder bis zur biologischen Wiederbesiedlung der Gewässer nach Beseitigung der Belastung“ (BWP 2015, S. 123).*

Der Umstand, dass die Wirkung von Maßnahmen z.T. verzögert einsetzt, unterstreicht noch einmal die Notwendigkeit, die Anstrengungen im zweiten Bewirtschaftungszeitraum deutlich zu verstärken.

Während man 2008/2009 bei vielen Maßnahmen nur wenige Erfahrungen bzgl. ihrer Umsetzung hatte und die Konzipierung, Planung und Priorisierung von Maßnahmen entsprechend nur auf dem damaligen Wissenstand erfolgen konnte, haben alle beteiligten Akteure – inkl. der Naturschutzverbände – in den letzten Jahren viele Erkenntnisse gewonnen und Erfahrungen gesammelt. Für Hamburg wird das GöP für keinen OWK bis 2015 erreicht, obwohl dies für ein Drittel der OWK geplant war. Als Fazit mit Blick auf den ersten Bewirtschaftungszeitraum heißt dies aus Sicht der Naturschutzverbände, dass verstärkte Anstrengungen zur Zielerreichung erforderlich sind. Dies gilt nicht nur für die Stadt Hamburg, sondern für alle Bundesländer im Elbe-Einzugsgebiet. Die Entwürfe der Aktualisierungen von BWP und MNP müssen demnach deutlich nachgebessert werden, um alle wichtigen Aspekte der Bewirtschaftung abzudecken und mit umfangreichen Maßnahmen die Grundlage zu schaffen, um die Umweltziele der WRRL möglichst bis 2021 zu erreichen. Grundsätzlich ist für jeden Wasserkörper (OWK/GWK) darzustellen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um den guten ökologischen Zustand / das gute ökologische Potenzial sowie den guten chemischen Zustand zu erreichen. Dass dies zu Beginn des ersten Bewirtschaftungszeitraums noch nicht vorlag, ist mit Blick auf die damalige Datengrundlage und die geringen Erfahrungen mit der Umsetzung und Wirkung von Renaturierungsmaßnahmen nachvollziehbar. In der Zeit bis zum Beginn des zweiten Bewirtschaftungszeitraums hätte diese Bewertung jedoch erarbeitet werden und zur aktuellen Anhörungsphase in die Entwürfe eingearbeitet werden müssen.

Eine eindeutige politische Unterstützung ist für die Umsetzung der WRRL wichtig. Die regierenden Parteien in Hamburg haben mit ihrem Koalitionsvertrag eine Basis geschaffen:

*„Insbesondere verständigen sich die Koalitionspartner dabei neben den Kohärenzmaßnahmen auf weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Wassergüte, die zeitnah in der Legislaturperiode umgesetzt werden sollen. Dabei werden in den IBP und den Maßnahmenkatalog zur WRRL ausreichend große und effektive Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte aufgenommen und umgesetzt“<sup>4</sup> (Koalitionsvertrag S. 25).*

---

<sup>4</sup> [http://www.spd-hamburg.de/linkableblob/128150/data/koalitionsvertrag\\_download.pdf](http://www.spd-hamburg.de/linkableblob/128150/data/koalitionsvertrag_download.pdf)



und

*„Die neue Hamburger Regierung wirkt auf eine Institutionalisierung der Zusammenarbeit der drei Bundesländer und des Bundes zur nachhaltigen Entwicklung der Tideelbe hin. Die Koalitionspartner verständigen sich auf den Aufbau einer Ästuarpartnerschaft an der Tideelbe mit dem Ziel eines möglichst ökologischen und nachhaltigen Strombaumanagements unter Einbindung wichtiger Stakeholder, ...“ (Koalitionsvertrag S. 26).*

Die Naturschutzverbände hatten in ihrer Stellungnahme zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen angeboten, sich bei der Erstellung der Entwürfe der Aktualisierungen von BWP und MNP einzubringen. Die Einbindung ist jedoch leider nicht über einen Informationsaustausch mit der zuständigen Behörde hinausgegangen. Mit Blick auf die im Koalitionsvertrag verankerte Verstärkung der Aktivitäten und Erhöhung der Ressourcen für die Umsetzung der WRRL in Hamburg bieten die Naturschutzverbände erneut eine Verstärkung der Zusammenarbeit an, um die Umsetzung der WRRL in den nächsten sechs Jahren deutlich weiter voranzubringen, als die derzeitigen Entwürfe von BWP/MNP erwarten lassen.

Zur Verbesserung der Gewässerstruktur:

Die im BWP dargelegten Ausführungen zu Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur lassen keine fundierte Bewertung des Fortschritts zu. An wie vielen OWK solcherart Maßnahmen geplant und bereits umgesetzt wurden (BWP 2015, S. 97) sagt weder, an welchen dies erfolgte, noch in welchem Umfang und welcher Qualität. Eine Einschätzung, wie viele weitere Maßnahmen an den OWK zusätzlich erforderlich sind, fehlt ebenfalls. Die Prozentzahlen sind wenig aussagefähig und zeigen höchstens, dass die im ersten Bewirtschaftungszeitraum geplanten Maßnahmen zu einem Großteil noch nicht umgesetzt wurden. Insbesondere an Bundeswasserstraßen sind die vorgenommenen Maßnahmen zudem bei weitem noch nicht ausreichend.

Zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit:

Die Verbesserung der Durchgängigkeit wird prioritär vorangetrieben – allerdings ist man auch hier weit hinter den Planungen zurückgeblieben. Im Einzelnen:

- Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Darstellung zu den Maßnahmen an Vorranggewässern nicht auf die Tabelle 5-1 aus dem BWP von 2009 zurückgegriffen wurde, in der die Anzahl der Maßnahmen pro Gewässer je Bundesland gelistet ist (S. 106). Wenn schon nicht die konkreten Bauwerke benannt/verortet werden, so wäre dann immerhin erkennbar, an welchen Gewässern es Fortschritte gegeben hat. So ist die Zusammenfassung weitestgehend unbrauchbar – die unscharfe Karte ist höchstens als Ergänzung hilfreich. Detailliertere und deutlich besser aufbereitete Informationen sind dem Hintergrunddokument zur Durchgängigkeit zu entnehmen. Ein Verweis auf vorhandene Hintergrunddokumente wäre jeweils zu Beginn eines jeden Kapitels des BWP sinnvoll damit Interessierte bei Bedarf direkt in die Detailinformationen einsteigen können.
- Auf Ebene der FGG Elbe ist man selbst an den prioritär zu behandelnden Vorranggewässern weit hinter der Planung zurückgeblieben. Dass die ökologische Durchgängigkeit eine Kernanforderung auf dem Weg zum Erreichen der Umweltziele darstellt, ist unumstritten. Die Anstrengungen sind entsprechend deutlich zu verstärken. Dies gilt allerdings sowohl für die Vorranggewässer, als auch für die übrigen Gewässer im Elbe-Einzugsgebiet, an denen eine Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit

für die Erreichung der Umweltziele erforderlich ist. Für diese finden sich zudem weder detaillierte Informationen zur Maßnahmenumsetzung noch zum Stand der Umsetzung. => Als gutes Beispiel verweisen wir auf Anhang 3 des MNP Hessen<sup>5</sup> – hier wäre zusätzlich noch eine Verknüpfung mit einer Karte hilfreich.

- Die Naturschutzverbände begrüßen die Aufnahme der Alster-OWK in das Netz der Vorranggewässer.
- Beim Kapitel zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit wird im BWP nicht auf die Problematik des Fischabstiegs eingegangen. Bei einigen Maßnahmen wird er mittlerweile mit betrachtet – dies muss aber eine Anforderung bei sämtlichen Planungen sein. Daher muss das Thema Fischabstieg unter dem Punkt „ökologische Durchgängigkeit“ zwingend auch im BWP und nicht nur im MNP betrachtet werden.

Zur Reduktion der signifikanten Nähr- und Schadstoffe:

Die bisher weitestgehend auf freiwilliger Basis umgesetzten Maßnahmen zur Reduktion der Nährstoffeinträge bleiben weit hinter den eigentlichen Erfordernissen zurück. Dies hat der erste Bewirtschaftungszeitraum gezeigt. Die WRRL ist mit Blick auf ihren 16. Erwägungsgrund - die Integration der Vorgaben der WRRL in andere Politikbereiche – leider als weitestgehend gescheitert anzusehen. Landwirtschafts- und energiepolitische Entwicklungen haben zu einer signifikanten Zunahme der Belastung der Wasserkörper (OWK/GWK) geführt und haben zusätzlich bzgl. der Flächenverfügbarkeit große Hürden für die Maßnahmenumsetzung aufgebaut. Nährstoffeinträge müssen viel stärker als bisher reduziert werden. Dafür sind ordnungsrechtliche Maßnahmen unumgänglich. Bzgl. Forderungen zur Reduktion von Nährstoffeinträgen verweisen wir ergänzend auf Anlage 1.

Zur Schadstoffsanierung sind konkrete Maßnahmen zur quellnahen Schadstoffreduktion an der Elbe in das MNP aufzunehmen. Neben der länderübergreifenden Abstimmung ist auch eine entsprechende länderübergreifende Finanzierung der Maßnahmen abzustimmen, um die tatsächliche Umsetzung voranzubringen. Dies ist auch als Ergebnis des Dialogforums Tideelbe festgehalten worden<sup>6</sup>.

„Arzneistoffe, Biozide sowie Inhaltsstoffe von Kosmetika oder weitere Stoffe mit endokriner Wirkung gelangen aktuell jedoch ohne rechtlich verbindliche Begrenzungen in die Gewässer (DWA 2008, Ternes & Giger 2006). Die Auswirkungen der durch die Abwasserbehandlung ebenfalls nicht entfernten Nano- und Mikroplastikpartikel auf die aquatische Umwelt lassen sich derzeit nicht quantifizieren. Gesetzliche Bestimmungen bezüglich dieser Schadstoffe fehlen bisher“ (BWP 2015, S. 108f.)

Die Umweltverträglichkeit einer Vielzahl von Arzneimitteln und sonstigen neuartigen Stoffen ist bisher nicht erwiesen. Die Prüfung von Stoffen hinkt zudem weit hinter der Neuzulassung hinterher. Dem Vorsorgeprinzip folgend ist es zwingend erforderlich, dass die Abwasserreinigung so verbessert wird, dass die genannten Stoffgruppen abgeschieden werden können und nicht zu einer Belastung der Gewässer führen („4. Reinigungsstufe“). Entsprechende Maßnahmen sind mit Nennung der Kläranlage – wie z.B. dem

---

<sup>5</sup> <http://flussgebiete.hessen.de/oeffentlichkeitsarbeit/beteiligungsverfahren-2015-2021/offenlegung-bewirtschaftungsplan-und-massnahmenprogramm/entwurf-massnahmenprogramm-2015-2021.html>

<sup>6</sup> <http://www.dialogforum-tideelbe.de/6-sitzung/>

Klärwerksverbund Köhlbrandhöft/Dradenau – im MNP vorzusehen. Dies fordert auch das UBA in einem aktuellen Positionspapier aus dem März 2015<sup>7</sup>.

Zur Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermanagement und Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels:

Die prognostizierte Zunahme von Starkregenereignissen und Trockenphasen wird die Hamburger Gewässer zukünftig in doppelter Hinsicht belasten. Ausgehend vom bei Starkregen überlasteten Sielsystem wird der hydraulische Stress verstärkt. Zusätzlich fallen in Trockenzeiten größere Gewässerabschnitte trocken und damit als dauerhaft wasserführende Fließgewässerlebensräume aus. Auch eine Verringerung der Grundwasserneubildung ist zu erwarten. Diesen Entwicklungen ist im MNP und bei der konkreten Maßnahmenplanung Rechnung zu tragen.

#### **d) Öffentlichkeitsbeteiligung** (BWP Kapitel 9)

Die Öffentlichkeitsbeteiligung genügt nach wie vor nicht den Ansprüchen der WRRL – darüber können auch die in Tabelle 9.1 im BWP dargestellten Maßnahmen zur Information auf überregionaler Ebene nicht hinwegtäuschen (BWP 2015, S. 160f.). Tatsächlich hat sich die Öffentlichkeitsarbeit auf Ebene der FGG im Vergleich zum Anhörungszeitraum vor dem ersten Bewirtschaftungszeitraum reduziert: Statt mehrerer Informationsveranstaltungen im Einzugsgebiet der Elbe gab es nur noch eine einzige. Die Veranstaltung fand im schwer zu erreichenden Dessau statt, war mit sechs Stunden angesetzt und darin wurde die HWRM-RL gleich mit abgehandelt.

Während in Hamburg 2009 wenigstens noch zwei Workshops zu den innerhamburgischen Gewässern stattfanden, gab es in 2015 keine einzige Veranstaltung, wo Hamburg zu seinen Gewässern informierte.

Das heißt, dass nicht einmal eine ausreichende Information der Öffentlichkeit erfolgte – geschweige denn die nach WRRL geforderte aktive Beteiligung aller interessierten Stellen, die seitens der Naturschutzverbände seit Beginn der Beteiligung eingefordert wird. Die Abstimmung der VAGWRRL mit den zuständigen Stellen in den Behörden funktioniert zwar. Sie findet jedoch in den meisten Fällen auf Betreiben der Naturschutzverbände statt. Hier ist eine weitere Verstärkung der Zusammenarbeit, insbesondere auf Initiative der zuständigen Behörden wünschenswert. Eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit fand in Hamburg auf übergeordneter Ebene so gut wie nicht statt. In Einzelfällen wurden Akteure auf Bezirksebene bei Pflege- und Entwicklungsplänen oder Maßnahmenplanungen einbezogen. Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht also nach wie vor umfangreicher Handlungsbedarf – nicht nur, um den formellen Ansprüchen der WRRL zu genügen, sondern vor allem auch, um die Umsetzung der WRRL transparent zu gestalten, mit Hilfe der wichtigen Akteure vor Ort zu optimieren und so zu besseren Ergebnissen in der Umsetzung zu kommen. Die Konflikte rund um die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete und die dabei fehlende (oder gescheiterte) Kommunikationsstrategie verdeutlicht aus Sicht der Naturschutzverbände die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer Verstärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung.

An dieser Stelle erinnern wir noch einmal an die wesentlichen Anforderungen und Hinweise der WRRL und LAWA-Arbeitshilfen:

---

<sup>7</sup> [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/organische\\_mikroverunreinigungen\\_in\\_gewasser\\_n\\_vierte\\_reinigungsstufe.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/organische_mikroverunreinigungen_in_gewasser_n_vierte_reinigungsstufe.pdf)

*"Die Mitgliedstaaten fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete" (WRRL, Artikel 14).*

In der „Arbeitshilfe zur Umsetzung der WRRL“<sup>8</sup> der LAWA von 2003 wird ergänzt:

*"Über die mehrstufige Einbindung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans hinaus fordert die WRRL eine aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der WRRL von Anfang an." (Seite 6)*

Die Bedeutung und die Ziele der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in der LAWA Arbeitshilfe wie folgt dargestellt:

*"Die frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit bei der Umsetzung der WRRL ist als Instrument zur Verbesserung des Entscheidungsprozesses zu verstehen und dient folgenden Zielen:*

- *Transparenz des Umsetzungsprozesses*
- *Akzeptanz für die zu treffenden Maßnahmen, vor allem in den betroffenen Verbänden oder Gruppen, Vertrauensbildung*
- *Konfliktpotenzial, z.B. bei der Festlegung notwendiger Maßnahmen für die Verbesserung des Gewässerzustands, kann rechtzeitig erkannt und es können ausgewogene Lösungen gefunden werden. Konflikte sind später, z.B. erst im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans, meist nicht mehr zu bewältigen. Zeitliche Verzögerungen werden vermieden.*
- *Sachverstand aus der Öffentlichkeit kann genutzt werden (z.B. Erkenntnisse zur Gewässerbiologie)*
- *Interessengruppen und Verbände werden durch frühzeitige Einbindung kompetente Gesprächspartner*
- *Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für den Gewässerschutz" (S. 78f.)*

Die Einbindung der Bürger in Verwaltungsabläufe wird zukünftig immer wichtiger werden. Eine Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit und -beteiligung sollte sich auch in den Hamburger Beiträgen zum BWP und MNP niederschlagen. Um dies zu ermöglichen, sind allerdings auch die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen. Die Fachabteilungen müssen bei dieser ‚fachfremden‘ Aufgabe unterstützt werden. Für die Vorbereitung und Durchführung bietet die VAGWRRL – wie schon in 2009 – ihre Unterstützung an.

#### **e) Wirtschaftliche Analyse** (BWP Kapitel 6)

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass in Hamburg die gesplittete Abwassergebühr umgesetzt wurde. Diese und weitere Instrumente müssen genutzt werden, um die Belastung der Gewässer durch hydraulischen Stress und Schadstoff- und Sedimenteinträge weiter zu reduzieren.

---

<sup>8</sup> [http://www.lawa.de/documents/Arbeitshilfe\\_30-04-2003\\_314.pdf](http://www.lawa.de/documents/Arbeitshilfe_30-04-2003_314.pdf)

## Entwurf der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms

Die Entwurf der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms (MNP) ist unzureichend. Wie schon bei der Analyse des BWP vorgetragen, werden die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Umweltziele der WRRL zu erreichen. Es ist heute schon absehbar, dass man bei der nächsten Aktualisierung der Bestandserfassung feststellen wird, dass die Ziele größtenteils weiterhin verfehlt werden (auch unabhängig vom Parameter Quecksilber) und eine Zielerreichung bis 2027 fraglich ist. Um dies zu vermeiden, müssen die Anstrengungen bis 2021 deutlich erhöht werden.

*„Im 2. BPZ gilt es, diese Herausforderungen anzunehmen und den Prozess der Umsetzung gewässermorphologischer Maßnahmen zu forcieren und voranzutreiben“*  
(MNP 2015, S.8).

Das „Forcieren“ schlägt sich nicht nachvollziehbar in geplanten Maßnahmen nieder. Außerdem verweisen wir auf einige Punkte aus der Bewertung der Entwürfe, die im Auftrag der Europäischen Kommission zur Umsetzung der WRRL an der Elbe durchgeführt wurde (Quelle: „Screening of drafts of the second River Basin Management Plans for evidence of action on Commission's recommendations for improvements in Member States' implementation of the WFD“, WRc, März 2015<sup>9</sup>):

- “Enhance measures to tackle pollution by nutrients (nitrogen and phosphorus) considering their impact on the ecological status because diffuse pollution from agriculture is the main reason for poor groundwater status, and all coastal and transitional waters are failing due to eutrophication. Full consideration of the basin-wide impact is needed in this respect (local and downstream impacts including up to transitional and coastal waters)” (S. 17).  
=> Die unzureichende Reduzierung der Nährstoffeinträge wird in mehreren weiteren Punkten im zitierten Dokument aufgegriffen. Hierzu verweisen wir ergänzend auch auf Teil C bzw. Anlage 1 zur MSRL.
- “Make a clear distinction in the RBMPs between mandatory measures (the minimum being measures to implement article 11.3.) and voluntary ones that will be funded under the European agricultural rural development fund (EARDF)” (S. 20).  
=> Dies unterstreicht noch einmal die Bedeutung der geforderten Nachbesserungen von BWP/MNP.
- “Provide more information in the RBMPs about the measures, especially the expected impact/effect on the water bodies' status. Other information, such as the location, timing and financing would add a level of specificity to the 2nd RBMPs that was a weakness in the first RBMP” (S. 21).  
=> Diese Kritik haben die Verbände bereits in ihren Stellungnahmen zum ersten Bewirtschaftungszeitraum umfassend vorgetragen. Nur über detaillierte Angaben zu Maßnahmen und deren erwartete Wirkungen kann eine fundierte Bewertung von BWP und MNP erfolgen. Ohne diese notwendigen Informationen kann auch die in der WRRL geforderte aktive Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erfolgen.
- “Provide more ambitious programmes of measures for the 2nd RBMPs to increase the number of water bodies at good status by 2021” (S. 22).

Der Detaillierungsgrad des MNP ist – wie auch schon in Stellungnahmen 2009 (zum Entwurf des BWP) und 2014 (zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen) vorgetragen – ungenügend. Es findet eine quantitative Darstellung und Bewertung anhand der Anzahl der Maßnahmen statt.

<sup>9</sup> [http://ec.europa.eu/environment/water/2015conference/pdf/screening/dRBMP%20Screening%20MS%20Annexes\\_DE.pdf](http://ec.europa.eu/environment/water/2015conference/pdf/screening/dRBMP%20Screening%20MS%20Annexes_DE.pdf)

Eine qualitative Bewertung fehlt – ebenso die dafür notwendigen Informationen. Es ist daher auch Fachleuten nicht möglich, die Maßnahmenumsetzung im ersten Bewirtschaftungszeitraum und die geplanten Maßnahmen für den zweiten abschließend zu bewerten. Damit genügt das MNP weder den Ansprüchen der WRRL noch als Grundlage für eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung.

In Anhang M4 werden den OWK Maßnahmentypen zugeordnet. Allerdings ist keine einzige Maßnahme konkret benannt oder detailliert beschrieben. Es fehlen insbesondere auch Informationen zum betroffenen Abschnitt des Wasserkörpers (Verortung, Länge des Abschnitts, ...). Durch das Fehlen von detaillierten Informationen können z.B. Anwohner nicht prüfen ob und wie sie von geplanten Maßnahmen betroffen sein werden und interessierten Stellen bleibt eine Beteiligung verwehrt. Eine Kosten-Nutzen-Betrachtung liegt nicht vor und kann daher nicht nachvollzogen werden. Letztendlich ist durch die vage Information eine Beurteilung, ob durch die Maßnahmen der Zielzustand erreicht werden kann, ebenfalls nicht möglich. So läuft der Anhörungsprozess aus Sicht der Naturschutzverbände – wie auch schon in 2009 – weitestgehend ins Leere.

Im Folgenden werden einzelne Punkte zum Maßnahmenprogramm herausgestellt, die bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt werden sollten:

- *„Eine Vereinheitlichung des Fachrechts für Abstandsauflagen bei Gewässerrandstreifen und deren Etablierung sowie die sukzessive Wiederherstellung von Überflutungsräumen und Auen sollen mittel- und langfristig zur Verbesserung des Stoffrückhalts beitragen“* (MNP 2015, S.9).  
=> Die Naturschutzverbände begrüßen dieses Vorhaben. Ergänzend sollte der Kauf oder Rücktausch von Gewässerparzellen geprüft und verstärkt angestrebt werden, um Gewässerentwicklungsräume zu schaffen. Dazu sollte auch verstärkt auf die Nutzung des Instrumentes der Flurneuordnung zurückgegriffen werden.
- Die Naturschutzverbände begrüßen, dass in Hamburg die gesplittete Abwassergebühr umgesetzt wurde. Diese und weitere Instrumente müssen genutzt werden, um die Belastung der Gewässer durch hydraulischen Stress und Schadstoff- und Sedimenteinträge weiter zu reduzieren. Der Bau von Regenwasserbehandlungsanlagen an Einleitpunkten mit starker Schadstoffbelastung muss deutlich schneller vorangetrieben werden. Zusätzlich zur Verbesserung der Wasserqualität sollte eine Verstetigung des Abflusses angestrebt werden. Dadurch würde sowohl dem hydraulischen Stress bei Hochwasser als auch den geringen Abflussmengen in Trockenzeiten entgegengewirkt.
- Eine Sonderstellung haben die OWK der Elbe. Für die Tideelbe werden zwar in großer Runde in einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe (AG Tideelbestrom) Verbesserungsmaßnahmen diskutiert. Die in diesem Kreis bzw. durch die Steuerungsgruppe ausgewählten Maßnahmen beschränken sich jedoch aus Sicht der Naturschutzverbände auf kleinteilige Verbesserungen, die deutlich zu kurz greifen. Neue Maßnahmen zur Verbesserung des Sauerstoffhaushaltes sind beispielsweise nicht vorgesehen, während sich die Situation durch die geplante Fahrrinnenanpassung weiter zu verschärfen droht. Und das, obwohl der defizitäre Sauerstoffhaushalt in der Tideelbe zu Recht eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage von internationaler Bedeutung darstellt. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum muss daher ein verbindliches Gesamtmaßnahmenkonzept für die Tideelbe erarbeitet werden, in dem Maßnahmen benannt werden, die für die Erreichung der Ziele der WRRL umgesetzt werden müssen (insbesondere Darstellung der Maßnahmen zur Behebung der Sauerstoffmangelsituationen in der Tideelbe und zur Eindämmung der schleichenden Verschlickung der Seitenräume der Tideelbe / Behebung der Tideassymetrie bzw. Flutstromdominanz) und die nicht als Sowieso-Maßnahmen gelten.

- Wie unter 1.c) dargestellt, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Gewässer umzusetzen und mit Nennung der Kläranlage – wie z.B. dem Klärwerksverbund Köhlbrandhöft/Dradenau – im MNP vorzusehen.
- Für sämtliche OWK ist der Name des Gewässers anzugeben (z.T. ist nur das Wasserkörper-Kürzel angegeben).
- Bei der Überarbeitung/Ergänzung des MNP kann z.T. auf die angewandte Struktur in Hessen zurückgegriffen werden<sup>10</sup>. Dort sind z.B. die Maßnahmen-Steckbriefe zur Gewässerstruktur nach Kommunen sortiert. Außerdem werden die jeweilige Länge des Maßnahmenraums, die zu beplanende Strecke und die geschätzten Kosten für die Maßnahme angegeben sowie z.T. detailliertere Angaben in der Kurzbeschreibung gemacht. Auch wenn die Steckbriefe noch um weitere Punkte ergänzt werden sollten (z.B. Informationen zum Zustand der einzelnen QK für 2009 und 2015, Verortung in Karten), zeigen sie, dass auf Bundeslandebene eine deutlich detailliertere und transparentere Maßnahmenplanung möglich ist. Diese muss auch im MNP der FGG Elbe und für Hamburg umgesetzt werden.

#### Anmerkungen zu einzelnen OWK

Anmerkungen zu einzelnen OWK erfolgen zu diesem Zeitpunkt nicht, da die Hamburger Beiträge zu BWP und MNP noch nicht vorliegen. Eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde erfolgt nach Veröffentlichung der Dokumente. Wir verweisen allerdings auf unsere Stellungnahme zum BWP-Entwurf von 2009, in der eine Vielzahl von OWK-spezifischen Aspekten angemerkt wurde und regen deren Berücksichtigung bei der Fertigstellung der Hamburger Entwürfe an.

### **Verknüpfung mit der Meeresstrategierahmenrichtlinie und Hochwasserrisikomanagementrichtlinie**

#### Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL)

Die Erstbewertung der MSRL von 2011 stellte fest, dass sich die deutsche Nord- und Ostsee bezüglich der Deskriptoren Eutrophierung, Schadstoffe, Arten und Lebensräume in keinem guten Umweltzustand befindet. Dennoch finden sich in dem seit April 2015 öffentlichen Entwurf für das nationale Maßnahmenprogramm der MSRL kaum spezifische Maßnahmenvorschläge, sondern wird vorrangig auf die Maßnahmen der WRRL verwiesen.

Mit Blick auf die Ziele der MSRL wird zahlreichen Belastungen der Oberflächengewässer sowie den zur Verbesserung des Zustands notwendigen Maßnahmen ein besonderes Gewicht zuteil. Die zur Erreichung der Ziele der WRRL und MSRL gleichermaßen erforderlichen Maßnahmen müssen mit Nachdruck vorangetrieben werden.

Die mit den Umweltzielen der MSRL verbundenen Anforderungen an die Bewirtschaftung der Gewässer wird im Papier „Verbandsübergreifende Stellungnahme zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne sowie der Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2015 bis 2021 im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für alle deutschen Flussgebiete - Schnittstellen mit der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL)“ in Anlage 1 umfassend dargestellt.

<sup>10</sup> <http://flussgebiete.hessen.de/oeffentlichkeitsarbeit/beteiligungsverfahren-2015-2021/offenlegung-bewirtschaftungsplan-und-massnahmenprogramm/entwurf-massnahmenprogramm-2015-2021.html>

### Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL)

Aus ökologischer Sicht ist der Ansatz des Hochwasserrisikomanagements als Weiterentwicklung des technischen Hochwasserschutzes grundsätzlich zu begrüßen. Während in der Vergangenheit durch die Anwendung technischer Schutzmaßnahmen häufig in die Natur eingegriffen wurde, werden zukünftig auch Maßnahmen umgesetzt, die gleichzeitig den Zielen des Hochwasserrisikomanagements und des Naturschutzes dienen können. Entscheidend ist allerdings, dass Maßnahmen, die Synergien mit der Gewässerentwicklung gemäß WRRL aufweisen, auch vorrangig umgesetzt werden. Solche, die den Zielen der WRRL entgegenstehen, müssen intensiv auf Alternativen und Notwendigkeit geprüft werden.

Eine besondere Chance stellt die Entwicklung von naturnahen Auenbereichen – z.B. durch Deichrückverlegungen – dar. Im nationalen Hochwasserschutzprogramm sind Deichrückverlegungen im Maßnahmenkatalog etabliert<sup>11</sup>. Allerdings reichen die vorgesehenen bei weitem nicht aus, um die nach der nationalen Biodiversitätsstrategie geforderte Vergrößerung der Rückhalteflächen an den Flüssen um mindestens 10 % bis 2020<sup>12</sup> (Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2007, S. 36) zu erreichen. Hinzu kommt, dass Überflutungsflächen auch in einer Form bewirtschaftet werden müssen, dass sich Synergien zu Naturschutzzielen und den Umweltzielen der WRRL ergeben.

Die Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots der WRRL bei der Planung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen muss als Standard etabliert werden und darf nicht länger unter den Tisch fallen. Dies unterstreicht noch einmal die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit, Maßnahmen prioritär umzusetzen, die den Zielen der HWRM-RL, der WRRL und ggf. auch der MSRL dienen.

### **Ansprechpartner für diese Stellungnahme der VAGWRRL / Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg:**

Eike Schilling  
Sprecher der verbandsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung der EG-WRRL in Hamburg (VAGWRRL)  
Referent für Gewässerschutz

NABU Hamburg  
Klaus-Groth-Straße 21  
20535 Hamburg

Mail: [Schilling@NABU-Hamburg.de](mailto:Schilling@NABU-Hamburg.de)  
Tel.: 040/697089-13

---

<sup>11</sup> [http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Binnengewasser/hochwasserschutzprogramm\\_massnahmen\\_bf.pdf](http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewasser/hochwasserschutzprogramm_massnahmen_bf.pdf)

<sup>12</sup> [http://www.biologischielfalt.de/fileadmin/NBS/documents/broschuere\\_biolog\\_vielfalt\\_strategie\\_bf.pdf](http://www.biologischielfalt.de/fileadmin/NBS/documents/broschuere_biolog_vielfalt_strategie_bf.pdf)